

12.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - AS - FJ - G****zu Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes"
KOM(99) 347 endg.; Ratsdok. 10280/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Gesundheitsausschuss (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, dass wegen der sich verändernden Arbeitswelt, neuer Familienstrukturen, insbesondere aber wegen des demographischen Wandels die Sozialschutzsysteme besonderen Herausforderungen gegenüberstehen, die vor dem Hintergrund einer strengen Haushaltsdisziplin und der Notwendigkeit, öffentliche Leistungen effizienter bereitzuhalten, gelöst werden müssen.
2. Mit der vertieften Darstellung der gleichgelagerten Probleme und neuen Rahmenbedingungen - insbesondere durch die Wirtschafts- und Währungsunion - stellt die Mitteilung eine geeignete Diskussionsgrundlage für die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme dar.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

Insbesondere sind die vier sehr allgemein formulierten Ziele (Arbeit muss sich lohnen und Einkommen gesichert sein; Rentensicherheit und langfristige Finanzierbarkeit der Rentensysteme; Förderung der sozialen Eingliederung und Sicherung einer qualitativ hohen und langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung) aus Sicht des Bundesrates richtig.

3. Vor dem Hintergrund der Probleme der Mitgliedstaaten bei Anpassung der sozialen Sicherungssysteme an die gesellschaftlichen Veränderungen ist eine Intensivierung des bestehenden Dialoges und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten richtig und wichtig. Für die politische Entscheidungsfindung in den Mitgliedstaaten kann es sehr hilfreich sein, Reformprozesse in den anderen Mitgliedstaaten kennen zu lernen und zu verfolgen. Der Bundesrat sieht Informationsdefizite auch und gerade im Hinblick auf aktuelle Vorhaben anderer Mitgliedstaaten, die für die Reformdiskussionen in Deutschland nutzbar gemacht werden könnten.
4. Allerdings ist der Bundesrat der Auffassung, dass die grundlegenden Probleme in den Mitgliedstaaten weniger von dem Einigungsprozess der Europäischen Union beeinflusst werden als vielmehr in der Arbeitslosigkeit, der demographischen Entwicklung und den ansteigenden Kosten des Gesundheitswesens der jeweiligen Mitgliedstaaten begründet sind, die unabhängig von der Europäischen Einigung bzw. vom Beitritt weiterer Staaten, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa, bestehen und Lösungen deshalb auch auf der nationalen oder regionalen Ebene gefunden werden müssen.
5. Der Bundesrat wird deshalb darauf achten, dass die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme gewahrt bleibt. Auch bei dem von der Kommission dargelegten Ziel einer "hohen Qualitätsansprüchen genügenden und langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung" ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Gesundheitswesen und ihrer medizinischen Versorgung wahren muss (Artikel 152 Abs. 5 EGV). Der Bundesrat wird auch hier auf die Einhaltung der vertraglichen Schranken achten.
6. Die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten sind jeweils sehr unterschiedlich ausgestaltet und sind Teil des "Gesamtsystems" eines Staates. Eine

Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Abstimmung ihrer Politiken im Einzelnen erscheint deshalb weder zielführend noch ist sie erstrebenswert. Nur bei Beibehaltung der Pluralität können unterschiedliche Lösungsansätze realisiert werden, die dann ggf. anderen Mitgliedstaaten als Vorbild dienen können. Auf diese Weise werden sich dann die Systeme einander tatsächlich - entsprechend den Bedürfnissen und Traditionen des jeweiligen Landes - nähern.

7. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sozialschutzes als Erfahrungsaustausch und als regelmäßige Darstellung der aktuellen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere zur Erarbeitung von best-practice-Maßnahmen, erfolgen sollte. Für diese Tätigkeit hält es der Bundesrat für sinnvoll, anstelle der Einrichtung eines weiteren Gremiums für den Erfahrungsaustausch auf bestehende Strukturen zurückzugreifen, wie z. B. "die Gruppe der Generaldirektoren für soziale Sicherheit".

Sollte dennoch die Einrichtung eines neuen Gremiums beschlossen werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Bundesratsvertretung auch in diesem neuen Gremium sicherzustellen.

8. Die Vorstellungen der Kommission, entsprechend dem Essener Verfahren (Vorläufer der Europäischen Beschäftigungspolitik) neben einer Koordinierung auch ein gemeinschaftliches Bewertungsverfahren für sozialpolitische Maßnahmen einzuführen, hält der Bundesrat nicht nur für wenig erfolgversprechend, da die mitgliedstaatlichen Ausgangslagen, Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu unterschiedlich sind; es fehlt auch hier an der vertraglichen Kompetenz. Ein Bewertungsverfahren wird vom Bundesrat deshalb abgelehnt.

B

9. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfehlte dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.